



**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung
der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner
(Entschädigungssatzung)**

Vom 30.10.2008

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenvergütung gewährt.

**§ 2
Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(2) Das den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigung
für Kreistagsabgeordnete**

Die Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten:

- | | |
|--|---------|
| 1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von | 1.000 € |
| 2. die Fraktionsvorsitzenden | 250 € |
| 3. der Vorsitzende des Kreisausschusses,
soweit er nicht Landrat ist, in Höhe von | 840 € |
| 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse | 200 € |

(2) Absatz 1 Ziffer 4 gilt nicht für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 bis 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 2 und 4 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach der Nummer 4 um 50 vom Hundert gemindert.

(4) Einem Stellvertreter eines in § 4 Abs. 1 genannten Empfängers von zusätzlicher Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Ist eine Funktion nach § 4 Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 5 Sitzungsgeld für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Dies gilt nicht bei Teilnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf.

(2) Bei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt.

(3) Einem Mitglied des Kreistages oder eines Ausschusses, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für die Leitung einer Sitzung des Gremiums doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und dem Vertreter keine Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt wird.

(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfe erhalten für die Leitung der Sitzungen des Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.

(5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 der BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag des Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € je Stunde begrenzt.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € je Stunde.

(4) Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(6) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstaufschlag; maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

§ 7 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Dienstreisen für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.

(3) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

(4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

(4) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag (Eintrag in die Anwesenheitsliste des Kreistages, Ausschusses bzw. der Fraktion) gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

**Veröffentlicht:
Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 40 vom 3.11.2008**